



DIE GRÜNEN

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA und Dr. Sigrid PILZ (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.4.2005
zu Post 12 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Durchführungsbestimmungen für Schwangerschaftsabbrüche
innerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes**

BEGRÜNDUNG

Die gesetzlichen Grundlagen zum Schwangerschaftsabbruch sind in Österreich klar und einfach in Form der Fristenregelung im Strafgesetzbuch (§97) formuliert. Ebenfalls gesetzlich festgeschrieben ist, dass weder ein Arzt oder eine Ärztin noch Personen des Krankenpflegefachdienst verpflichtet sind, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, es sei denn, der Schwangeren droht sonst eine unmittelbare und nicht anders abwendbare Lebensgefahr. Da das Gesetz keine Durchführungsbestimmungen vorsieht, kann keine Institution verpflichtet werden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Auch kann keine gynäkologische Abteilung eines Krankenhauses angehalten werden, dafür zu sorgen, dass Schwangerschaftsabbrüche gemacht werden. Die Folge ist eine in manchen Bundesländern immer noch bestehende Unterversorgung an Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch.

Ein Schritt zur Behebung der Versorgungsunsicherheit in Wien erfolgte mit Beschluss der Landesregierung im Dezember 2002. Seit 1. Jänner 2003 ist es Frauen nunmehr möglich, an gynäkologischen Abteilungen in den öffentlichen Wiener Spitälern einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. Bis dahin konnte ein Schwangerschaftsabbruch (ohne medizinische oder soziale Indikation) nur bei Frauen durchgeführt werden, die in der Sonderklasse stationär aufgenommen wurden. Schon allein aus monetären Gründen kam dies für viele Frauen kaum in Frage. Die Gebühr für den ambulanten Schwangerschaftsabbruch an den gynäkologischen Abteilungen beträgt derzeit ca. 280 Euro. Angesichts des Auftretens von radikalen AbtreibungsgegnerInnen vor privaten Abtreibungseinrichtungen und angesichts der hohen Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch in den privaten Ambulatorien wurde diese Gesetzesänderung von den Grünen klar begrüßt.

Die Statistiken in der Antwort auf eine im Vorjahr gestellte Anfrage an die damals zuständige Gesundheitsstadträtin Dr. Elisabeth Pittermann zeigen eine eher geringe Zahl von Abbrüchen an den einzelnen Abteilungen der Wiener Krankenanstalten. Im SMZ-Ost wurde 2003 kein einziger Schwangerschaftsabbruch durchgeführt. Grundsätzlich sind natürlich niedrige Abtreibungsraten positiv. Allerdings wissen wir aus Erfahrungsberichten von betroffenen Frauen, dass ein Schwangerschaftsabbruch in manchen öffentlichen Spitälern auf Barrieren und

Widerstände seitens des Personals stößt. Trotz einer liberalen gesetzlichen Regelung fehlt also in Wien in der Praxis immer noch das real existierende Angebot für Frauen, einen Schwangerschaftsabbruch in öffentlichen Spitälern vornehmen zu lassen. Eindeutigere Bestimmungen in den öffentlichen Krankenanstalten könnten dazu beitragen, die Versorgung mit reproduktiven Gesundheitsleistungen in Wien zu verbessern und damit Frauen in einer Krisensituation unterstützen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die zuständigen Stellen haben eine Dienstanweisung zu geben, die sicher stellt, dass
 - an allen gynäkologischen Abteilungen innerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.
 - es an allen gynäkologischen Abteilungen innerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes ein entsprechendes Beratungsangebot für ungewollt schwangere Frauen gibt.
 - an allen gynäkologischen Abteilungen innerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes das qualitative und quantitative Angebot an reproduktiven Gesundheitsleistungen den Bedürfnissen von ungewollt schwangeren Frauen angepasst ist
 - an allen gynäkologischen Abteilungen innerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes für die Behandlung/Betreuung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen wollen oder vorgenommen haben, ausreichend Personal eingesetzt ist, das sich positiv zur Fristenregelung und zum Selbstbestimmungsrecht der Frau bekennt und die Frauen unterstützend beim Abbruch betreut.
2. Die Informationen über die Möglichkeit eines ambulanten Schwangerschaftsabbruches an den gynäkologischen Abteilungen sind zu verbessern.
3. Die zuständigen Mitglieder der Landesregierung mögen Vorschläge erarbeiten, wie die unter den Punkten 1) und 2) angesprochenen Forderungen durch Änderungen in den landesgesetzlichen Vorschriften umzusetzen sind.

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an die Frau amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales Mag. Renate Brauner und an die Frau amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal Mag. Sonja Wehsely.

Wien, am 29.4.2005

